



KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl vom 27.03.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Marktgemeinde Zirl erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren ein.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für

- | | | |
|----|----------------|-------------|
| a) | ein Einzelgrab | 100,00 Euro |
| b) | ein Doppelgrab | 243,00 Euro |
| c) | ein Urnengrab | 961,00 Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für:

- | | | |
|----|----------------|------------|
| a) | ein Einzelgrab | 17,90 Euro |
| b) | ein Doppelgrab | 35,70 Euro |
| c) | ein Urnengrab | 17,90 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 99,00 Euro.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Zirl 2006 (FGebO 2006) vom 24. Mai 2006 außer Kraft.

angeschlagen am: 31.03.2025

abzunehmen am: 15.04.2025

abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Thomas Öfner